

# Jugendschutzkonzept des Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e. V.

## Präambel

Von der öffentlichen Diskussion um (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist auch der unsere Jugendarbeit betroffen und gefordert. Der Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V. verurteilen jegliche Form von Gewalt, seien sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art, und appellieren an alle Mitglieder, ehrenamtlichen Helfenden, hinzuschauen, abzuwägen und zu handeln, um Kindesmissbrauch keine Chance zu geben.

Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind ernst zu nehmen, sie müssen thematisiert und dürfen nicht ignoriert werden. Helfer\*innen, Vereinsmitglieder und Dienstleistende, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten und diese betreuen, müssen – soweit sie für den Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V. tätig sind – ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren. Der richtige Umgang mit Nähe und Distanz ist hierbei ein wichtiger Aspekt. Die Verankerung von Kinderschutz im Verein ist an dieser Stelle bedeutend, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen und zugleich potenzielle Täter abzuschrecken.

## Was ist sexualisierte Gewalt?

In der Fachwelt hat sich der Begriff der sexualisierten Gewalt durchgesetzt und kann als Oberbegriff für die verschiedenen Handlungen bezeichnet werden, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben.

Mögliche Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt:

- Verbale Übergriffe, z.B. durch anzügliche Bemerkungen
- sexistische Aussagen
- Mitteilungen mit sexuellem Inhalt
- Bildnachrichten mit sexuellen Positionen
- nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und Blicke
- als Versehen getarnte Berührungen (u.a. im Intimbereich)
- Verletzungen der Intimsphäre, wie z.B. in der Toilettenbereichen
- die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche über Sexualität
- Aufforderungen an eine Person, mit ihr alleine zu sein
- Exhibitionismus oder Aufforderung zum Ausziehen
- Küsse
- versuchter Geschlechtsverkehr
- Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen
- Mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt
- Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Sportler(innen) wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind.
- Ängstlichkeit oder Leistungsabfall
- plötzliche Interesselosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten oder Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

## **Umsetzungsmaßnahmen**

Vorstand und Geschäftsführung sind verantwortlich für die Umsetzung des Jugendschutzkonzeptes im Gesamtverein. Die Umsetzung des Konzeptes wird regelmäßig bei Vorstandssitzungen behandelt. In Verdachtsfällen trifft der Vorstand die in diesem Jugendschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen.

Die Abteilungsleitungen kommunizieren das Leitbild an ihre Jugendbetreuer & Helfenden und sorgen dafür, dass diese den in diesem Jugendschutzkonzept beschriebenen Pflichten nachkommen.

Im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind unter Jugendtrainern haupt-, nebenberufliche, geringfügig beschäftigte und ehrenamtliche Helfenden und Mitglieder des Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V. zu verstehen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Kinder und/oder Jugendliche bis 18 Jahre betreuen. Gemischte Gruppen von Erwachsenen, Jugendlichen und/oder Kindern fallen darunter, sofern ihnen nicht nur vereinzelt Kinder und/oder Jugendliche angehören.

Unter Jugendbetreuern sind sonstige haupt-, nebenberuflich, geringfügig beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen zu verstehen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und für den Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V. und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu ihnen unterhalten, wenn diese Aufgaben oder Kontakte nach Art, Intensität und Dauer ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Kindern und/oder Jugendlichen begründen, insbesondere bei Veranstaltungen des Vereins.

## **Präventive Maßnahmen**

### **Ehrenkodex**

Für alle Jugendbetreuer des Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V. ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex gemäß Anlage 1 Pflicht.

Die Abteilungsleitungen tragen Verantwortung dafür, dass der Ehrenkodex unterzeichnet und der Geschäftsstelle vorgelegt wird.

### **Erweitertes Führungszeugnis**

Nach § 72a SGB VIII sollen Träger der Jugendhilfe ebenfalls festlegen, wann für ehren- und neben- amtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis müssen im alle Jugendbetreuer bei Neubeschäftigung und alle 5 Jahre neu vorlegen.

Die Abteilungen haben hierzu der Geschäftsstelle die Namen und Anschriften aller Jugendbetreuer zu melden.

Die Geschäftsstelle stellt daraufhin den Abteilungen für die ehrenamtlich tätigen Jugendbetreuer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Bestätigungen gemäß Anlage 3 zur Verfügung, die zum gebührenfreien Bezug eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses berechtigen. In anderen Fällen erstattet der Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V. die anfallenden Gebühren.

Die Abteilungen halten die Jugendbetreuer dazu an, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei ihrer Wohnsitzgemeinde anzufordern.

Das erweiterte Führungszeugnis muss der Geschäftsführung oder dem Vorstand des Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V. , dem/der zuständigen Abteilungsleiter/in, stellvertretenden Abteilungsleiter/in oder Jugendleiter/in zur Einsicht vorgelegt werden. Es wird anschließend wieder zurückgeschickt und verbleibt nicht in den Personalakten.

Der Verein führt eine Übersichtliste gemäß Anlage 4, wer das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorgelegt hat, ob relevante Eintragungen vorhanden sind, nicht aber über die Art möglicher Eintragungen. Der Verein ordnet die Namen der Jugendbetreuer den Abteilungen zu und informiert die Abteilungsleitungen durch Rückgabe der ausgefüllten Anlage 4. So haben die Abteilungen einen Überblick über die ordnungsgemäße Vorlage.

Bei relevanten Eintragungen entscheidet der Vorstand über die Beschäftigung in Abstimmung mit der Abteilungsleitung.

## **Besonderheiten:**

Bei kurzfristigem Personaleinsatz bzw. Vertretungseinsätzen kann eine Selbstverpflichtungserklärung gemäß Anlage 2 unterzeichnet werden. Ausländische Ehrenamtliche können kein erweitertes Führungszeugnis beantragen und unterzeichnen stattdessen ebenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung. Alle relevanten Eintragungen in einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis sind unter den unterstehenden Paragrafen aufgeführt.

Sofern im Führungszeugnis eine der o.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge.

- § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände StGB:
- § 171 § 174 § 174a
- § 174b § 174c
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten o. Kranken / Hilfsbedürftigen
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- oder Betreuungsverhältnisses
- Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- Zuhälterei
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- Exhibitionistische Handlungen
- Erregung öffentlichen Ärgernisses
- Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- Sexuelle Belästigung
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Tatbestände des Menschenhandels
- Menschenraub
- Entziehung Minderjähriger
- Kinderhandel
- §§ 176
- §§ 177
- § 180
- § 181a
- § 182
- § 183
- § 183a
- §§ 184
- §§ 184e bis 184g § 184i
- § 201a Abs. 3
- § 225
- §§ 232 bis 233a § 234
- § 235 § 236 bis 176b bis 179 bis 184d

## **Verhaltensregeln im Verdachtsfall**

Vorfälle von sexualisierter Gewalt können auch mit Präventionskonzepten bzw. präventiven Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung so zu reagieren, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereinsverantwortliche der Verantwortung zum Schutz der Kinder nachkommen.

Wie sollten sich Mitglieder im Verdachtsfall verhalten?

- Der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle.
- Sie können ein vertrauliches Gespräch mit einer anderen Betreuungsperson innerhalb des Vereins führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden.
- Beziehen Sie zeitnah die Abteilungsleitung oder den Vorstand ein.
- Trennen Sie das Opfer und den / die Täter(in), sodass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann.
- In Rücksprache mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen (insofern kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht!): Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Ihren Verdacht betreffen.

Welche Aufgaben übernimmt der Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung?

Auch hier steht der Schutz des Kindes / Jugendlichen immer an erster Stelle.

Je nach Schwere und der Dringlichkeit des Verdachts trifft der Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung zeitnah die folgenden Maßnahmen:

- Kündigung / Suspension
- Hausverbot
- Anordnung der Rückgabe von Schlüsseln und Inventar
- Vereinsausschluss
- Meldungen an die Ermittlungsbehörden / an den Verband / an die Kreisjugendbehörde
- Einschaltung von Fachleuten mit dem Ziel einer Therapie
- Herstellung eines Kontakts des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zu einer Fach- und Beratungsstelle
- Schutz der Opfer vor weiteren Übergriffen
- Dokumentieren aller Beobachtungen und Gespräche

## Anlage 1

### **Ehrenkodex**

Dieser Ehrenkodex wird allen Jugendbetreuern im Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V. vorgelegt. Die Unterschrift des Ehrenkodex zur Alkoholprävention basiert auf Freiwilligkeit, die Unterzeichnung des Ehrenkodex zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung ist zwingende Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V.

Wenn ich Kinder und Jugendliche betreue, bin ich mir meiner Verantwortung voll bewusst und verspreche hiermit:

### **Zur Alkoholprävention**

- Während meiner Tätigkeit für den Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V. (Veranstaltungsbetreuung) konsumiere ich keinen Alkohol.
- Bei Festen und Feiern rege ich an, dass Alternativen zum Alkohol angeboten werden.
- Bei Freizeiten achte ich auf verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol.
- Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz schreite ich ein.
- Bei Veranstaltungen und Freizeiten des Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V. ich **kein** Alkohol trinken werde.

### **Zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung**

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die allgemein bekannten Regeln der jeweiligen Veranstaltung eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Medikamentenmissbrauch und Drogen.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln beachten.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.
- Das Jugendschutzkonzept des Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V. habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Berlin, den \_\_\_\_\_

---

In Druckbuchstaben Vor- und Nachname

---

Unterschrift

## Anlage 2

### **Selbstverpflichtungserklärung**

Ich habe mich mit dem Jugendschutzkonzept des Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V. auseinandergesetzt und werde mich daran halten. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den Vorstand des Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V. oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Hiermit versichere ich dem Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V., dass ich keinen Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) begangen habe.

Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

---

Name, Vorname Geburtsdatum Anschrift

---

Datum, Unterschrift

§ 171 § 174 § 174a  
§ 174b § 174c  
Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen  
Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördl. Verwahrten o. Kranken / Hilfsbedürftigen  
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung  
sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- oder Betreuungsverhältnisses  
Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern  
Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger  
Ausbeutung von Prostituierten  
Zuhälterei  
sexueller Missbrauch von Jugendlichen  
Exhibitionistische Handlungen  
Erregung öffentlichen Ärgernisses  
Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen  
Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution  
Sexuelle Belästigung  
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen Misshandlung von Schutzbefohlenen  
Tatbestände des Menschenhandels  
Menschenraub  
Entziehung Minderjähriger  
Kinderhandel  
§§ 176 §§ 177 § 180 § 180a § 181a § 182 § 183 § 183a §§ 184  
§§ 184e bis 184g §§ 184i  
§§ 201a Absatz 3 § 225  
§§ 232 bis 233a § 234  
§ 235 § 236  
bis 176b bis 179 bis 184d

### **Anlage 3**

#### **Bescheinigung für die Gebührenbefreiung bei Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz)**

Herr/Frau

geb. am

wohnhaft in

ist für den Party-Club-Berlin Freizeitkulturgestaltung e.V., Gersdorfstraße 75, 12105 Berlin mit der Vereinsregisternummer VR 19399NZ des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg in der o.g. Abteilung tätig oder wird ab dem \_\_\_\_\_ eine Tätigkeit in der o.g. Abteilung aufnehmen und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des §72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift des Vereins

## Anlage 4

### Auswertung erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse

Name und Vorname des/der Jugendtrainers/-in / Jugendbetreuers/-in	Abteilung	Datum Führungszeugnis	alternativ: Datum Selbstverpflichtungserklärung	Datum der Einsichtnahme	Einschlägige Verurteilungen gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII ja/nein (1)	Beschäftigung möglich ja/nein	Name und Vorname des/der verantwortlicher/n Prüfer/in	Unterschrift Prüfer/in

(1) Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB)